

# ***Abfallverordnung***

***für die Politische Gemeinde  
vom 8. Dezember 2003***

# **Abfallverordnung Gemeinde Männedorf**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>Art. 1 Geltungsbereich, Zweck, Adressaten</b>	<b>3</b>
<b>Art. 2 Definitionen</b>	<b>3</b>
<b>Art. 3 Grundsätze</b>	<b>4</b>
<b>Art. 4 Zuständigkeiten</b>	<b>4</b>
<b>Art. 5 Aufgaben der Gemeinde</b>	<b>4</b>
<b>Art. 6 Sammlungen</b>	<b>5</b>
<b>Art. 7 Information, Vorbildverhalten</b>	<b>6</b>
<b>Art. 8 Pflichten der Privaten</b>	<b>6</b>
<b>Art. 9 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip</b>	<b>7</b>
<b>Art. 10 Gebührenerhebung</b>	<b>7</b>
<b>Art. 11 Gebührenfestlegung</b>	<b>8</b>
<b>Art. 12 Rechtsmittel</b>	<b>8</b>
<b>Art. 13 Kontrolle, Strafbestimmungen</b>	<b>8</b>
<b>Art. 14 Schlussbestimmungen</b>	<b>9</b>

# Abfallverordnung vom 08. Dezember 2003

## Art. 1 Geltungsbereich, Zweck, Adressaten

- 1.1 Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde Männedorf. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann der Gemeinderat Regelungen erlassen, welche von dieser Verordnung abweichen.
- 1.2 Sie hat zum Ziel, die durch Abfälle entstehende Umweltbelastung so gering wie möglich zu halten und Ressourcen zu schonen.
- 1.3 Die Verordnung richtet sich an die Inhaber sowie Verursacher von Abfällen.

## Art. 2 Definitionen

- 2.1 Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung.  
Als Siedlungsabfall gelten:
  - Kehricht: nicht verwertbare brennbare Siedlungsabfälle
  - Sperrgut: Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in offizielle Behältnisse passt
  - Kompostier- und vergärbare Abfälle: pflanzliche Abfälle aus Küche, Garten und Grünflächen
  - Separatabfälle: Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden
- 2.2 Betriebsabfälle sind die aus Unternehmungen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, welche hinsichtlich Zusammensetzung nicht den Siedlungsabfällen entsprechen und keine Sonderabfälle darstellen.
- 2.3 Sonderabfälle sind die aus Haushalten, Unternehmungen und von Baustellen stammenden Abfälle, welche der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) unterstehen

### **Art. 3 Grundsätze**

- 3.1 Unnötige Abfälle sollen nicht entstehen, abfall- und schadstoffarme Produkte sind zu bevorzugen. Wiederverwendbare Produkte sind mehrmals zu verwenden.
- 3.2 Die verwertbaren Anteile der unvermeidlichen Abfälle sind nach Arten getrennt zu sammeln. Kompostierbare Abfälle sind wenn möglich selbst zu kompostieren.
- 3.3 Die verbleibenden Abfälle sind nach dem Stand der Technik umweltgerecht zu behandeln.
- 3.4 Bei der Verwertung und Behandlung von Abfällen wird auf eine sparsame Verwendung von Energie und eine optimale Energienutzung geachtet.
- 3.5 Die Gemeinde deckt sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit ihrer Abfallbewirtschaftung mit kostendeckenden und möglichst verursachergerechten Gebühren

### **Art. 4 Zuständigkeiten**

Zuständig für den Vollzug der Abfallverordnung sowie den Erlass von Verfügungen ist der Gemeinderat. Das Gesundheitssekretariat steht Bürgern und Betrieben für Fragen im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung zur Verfügung.

### **Art. 5 Aufgaben der Gemeinde**

- 5.1 Die Gemeinde sorgt für:
  - die Sammlung, Abfuhr und Zuführung zu einer Behandlung des Kehrichts
  - die Sammlung, Abfuhr und Zuführung zu einer Verwertung der kompostier- und vergärbaren Abfälle aus Haushalten, soweit diese nicht selber kompostiert werden können;
  - die Sammlung, Abfuhr und Zuführung zu einer Verwertung oder Behandlung der Separatabfälle gemäss Art. 6;
  - die Sammlung der Sonderabfälle aus Haushalten in Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (Awel);
  - den Vollzug des Ablagerungs- und Verbrennungsverbotes gemäss Art. 8.

- 5.2 Die Gemeinde sorgt für die Erstellung und den Betrieb von Anlagen, welche für die Behandlung der Siedlungsabfälle notwendig sind.
- 5.3 Die Gemeinde kann die Ausführung ihrer Aufgaben ganz oder teilweise Privaten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung mit anderen Gemeinden oder Organisationen zusammenschliessen.

## **Art. 6 Sammlungen**

- 6.1 Die Gemeinde bietet insbesondere für folgende Abfälle aus Haushalten Separatsammlungen an:
- Papier und Karton
  - Textilien und Schuhe
  - Öl
  - Glas
  - Metalle
  - Grubengut
  - Tierkörper
  - Styropor und Korken
  - Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushalten
- 6.2 Die Gemeinde bietet für folgende Abfälle Abfahren an:
- Kehricht und Sperrgut
  - Kompostier- und vergärbare Abfälle
  - Papier und Karton
  - Grossmetall
- 6.3 Die Abfuhr erfolgt für Kehricht und Sperrgut sowie für kompostier- und vergärbare Abfälle 1 mal pro Woche, für Papier und Karton in der Regel 1 mal pro Monat und für Grossmetall 2 mal pro Jahr.
- 6.4 Der Gemeinderat kann für weitere Abfälle Abfahren einführen und das Angebot an Separatsammlungen ausdehnen oder einschränken.
- 6.5 Abfahren und Separatsammlungen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den zur Benützung berechtigten und in der Gemeinde ansässigen Betrieben zur Verfügung.
- 6.6 Ausgediente Geräte und Möbel und ihre Bestandteile sowie Erzeugnisse aus Metall oder Kunststoff sind nach den Vorgaben der Gemeinde zu sammeln, sofern aufgrund der Gesetzgebung oder spezieller Vereinbarungen keine Rücknahmepflicht für den Handel besteht.

## **Art. 7 Information, Vorbildverhalten**

- 7.1 Die Gemeinde informiert und berät die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe über Möglichkeiten und Bedeutung der Vermeidung, Verwertung (Separatsammlungen, Recycling) und Behandlung von Abfällen. Sie koordiniert ihre Informations- und Beratungstätigkeit mit dem Kanton.
- 7.2 Alle Haushalte und Betriebe erhalten regelmässig einen Abfallkalender.
- 7.3 Die Gemeinde trägt durch ihr Vorbildverhalten zur Vermeidung, Verwertung und umweltgerechten Behandlung der Abfälle bei. Sie beachtet die Grundsätze der Abfallbewirtschaftung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Verwaltung, Gemeindegewerken und Schulen sowie bei der Erstellung und beim Betrieb von Werken bei der Beschaffung von Produkten und beim Erbringen von Dienstleistungen.
- 7.4 Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallbewirtschaftung, welche Auskunft geben über Herkunft, Art und Menge der Abfälle sowie die zur Verfügung stehenden Verwertungs- und Behandlungswege. Die Daten werden dem Kanton zur Verfügung gestellt.

## **Art. 8 Pflichten der Privaten**

- 8.1 Kehricht und Sperrgut müssen der von der Gemeinde organisierten Abfuhr übergeben werden.
- 8.2 Kompostierbare Abfälle sind nach Möglichkeit selber zu kompostieren. Ist dies nicht möglich, sind diese der dafür vorgesehenen Abfuhr mitzugeben.
- 8.3 Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfahren zuzuführen, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Die separat zu sammelnden Abfälle werden im Abfallkalender aufgeführt.
- 8.4 Für die Entsorgung grösserer Mengen an Separatabfällen aus Industrie und Gewerbe (z.B. Glas, Karton, Papier etc.) sind grundsätzlich deren Inhaber zuständig. Solche Separatabfälle können den öffentlichen Abfahren und Separatsammlungen nur mit Bewilligung der Gemeinde übergeben werden.
- 8.5 Betriebsabfälle sind von den Verursachern oder Inhabern auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zuzuführen.
- 8.6 Sämtliche von Baustellen stammenden Abfälle (Bauabfälle) sind von den Verursachern oder Inhabern auf eigene Kosten entsprechend den übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.
- 8.7 Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen sowie nicht dafür vorgesehene Abfälle über die Kanalisation zu entsorgen. Von diesem Verbot ist die Deponierung in bewilligten Deponien sowie die Verwertung kompostierbarer Abfälle auf öffentlichen oder privaten Kompostierplätzen ausgenommen.

- 8.8 Es ist verboten, nicht-pflanzliche Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund sowie in Öfen und Cheminées zu verbrennen. Davon ausgenommen ist das Verbrennen in bewilligten Anlagen.
- 8.9 Das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen in bewohnten Gebieten ist verboten. Davon ausgenommen ist das Verbrennen bei Krankheit oder Schädlingsbefall der Pflanzen.
- 8.10 Ausgediente Fahrzeuge sind einem rücknahmepflichtigen Hersteller oder Händler abzugeben.

#### **Art. 9 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip**

Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Inhabern bzw. den Verursachern überbunden.

#### **Art. 10 Gebührenerhebung**

- 10.1 Für die Sammlung, Verwertung und Behandlung
- des Kehrichts aus Haushalten sowie Kleingewerbe werden volumenabhängige
  - des Sperrgutes aus Haushalten werden volumen- und gewichtsabhängige
  - der kompostier- und vergärbaren Abfälle werden gewichtsabhängige
  - des Kehrichts aus Betrieben werden volumenabhängige

Gebühren erhoben. Sie decken insbesondere den Aufwand für die Abfuhr und die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Behandlungsanlagen.

- 10.2 Zusätzlich wird eine pauschale Grundgebühr erhoben. Sie deckt die durch die mengenabhängigen Gebühren nicht gedeckten Aufwendungen. Darunter fallen insbesondere die Kosten für gewisse Separatsammlungen, die Kosten für Information und Beratung, Personal und Administration sowie die kantonale Abgabe für die Entsorgung von Kleinmengen von Sonderabfällen.
- 10.3 Die Bemessung der pauschalen Grundgebühr erfolgt pro Wohneinheit bzw. Betrieb.

## **Art. 11 Gebührenfestlegung**

- 11.1 Die Festlegung der Höhe der einzelnen Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung erfolgt durch den Gemeinderat in einem Gebührenreglement.
- 11.2 Die für die Gebührenfestlegung und -ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen sind vom Gemeinderat offenzulegen.
- 11.3 Sämtliche Gebühren werden periodisch aufgrund der Abfallstatistik und des budgetierten Aufwandes neu festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.
- 11.4 Auf nicht beglichenen Gebühren wird nach Ablauf der Zahlungsfrist ein Verzugszins verrechnet.

## **Art. 12 Rechtsmittel**

- 12.1 Entscheide und Verfügungen, die aufgrund dieser Abfallverordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen mittels Rekurs beim Bezirksrat angefochten werden.
- 12.2 Entscheide und Verfügungen des Gemeinderates, die in Anwendung dieser Verordnung im koordinierten Verfahren nach der kantonalen Bauverfahrensverordnung, insbesondere im baurechtlichen Bewilligungsverfahren ergehen, können innert 30 Tagen bei der nach § 329 PBG zuständigen Rekursinstanz angefochten werden.

## **Art. 13 Kontrolle, Strafbestimmungen**

- 13.1 Die Gemeinde ist berechtigt, zu Kontrollzwecken Abfallgebinde zu öffnen. Dies insbesondere dann, wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden.
- 13.2 Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft, anwendbar.

#### **Art. 14 Schlussbestimmungen**

- 14.1 Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Abfallverordnung.
- 14.2 Diese Verordnung ersetzt die Verordnung vom 7. Dezember 1992.
- 14.3 Die Verordnung bedarf der Genehmigung durch die Baudirektion.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG MÄNNEDORF

Die Gemeindepräsidentin: H. Kempin

Der Gemeindeschreiber: J. Friess

Diese Verordnung ist nach Ablauf der Rekursfrist, während der keine Rechtsmittel ergriffen worden sind, in Kraft getreten.

Genehmigt von der Baudirektion des Kantons Zürich mit Verfügung Nr. 0730 vom 19. März 2004.